



Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Mindelstetten



**in der geänderten Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2025
Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2025**

Die Gemeinde Mindelstetten erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Nr. 1 Bayerische Gemeindesordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 26. März 2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993, zuletzt geändert am 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Gebühren-/Entgelterhebung

Für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Mindelstetten an der örtlichen Grundschule werden monatliche Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstige Entgelte sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den Nachweis erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld/sonstiger Entgelte

- (1) Die Pflicht zur Erbringung der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Ferienzeit.
- (2) Die Betreuungsgebühren und sonstige Entgelte werden für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (3) Die Gebührenpflicht gilt bis zur termin- und fristgerechten Abmeldung des Kindes von der Mittagsbetreuung.
- (4) Die Besuchsgebühren und sonstige Entgelte sind grundsätzlich bis zum 15. eines Monats für den gesamten Monat zu entrichten.

(5) Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein. Eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontouterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 4 Besuchsgebühren/Entgelte

(1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung sind Besuchsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Betreuungszeit für Dauernutzer

- bis 16.00 Uhr bei fünf Tagen pro Woche	115,00 € pro Monat
--	--------------------

Betreuungszeit für Tagesnutzer mit festen Tagen

- bis 16.00 Uhr bei zwei Tagen	85,00 € pro Monat
- bis 16.00 Uhr bei drei Tagen	95,00 € pro Monat
- bis 16.00 Uhr bei vier Tagen	105,00 € pro Monat

Bei einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr fallen – unabhängig von einer Dauer- bzw. Tagesnutzung – monatlich 60,00 € an.

(2) Dauernutzer haben Vorrang vor Tagesnutzern.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren sind für den Bereich der Mittagsbetreuung folgende Beiträge/Entgelte zu entrichten:

- a) Die Gebühren für Getränke betragen 5,00 € monatlich und werden pro Schulhalbjahr zum 01.10. und 01.03. in einem Einmalbetrag fällig.
- b) Die Gebühr für das Mittagessen richtet sich nach dem aktuell gültigen Preis mit dem Vertragspartner für die Essenslieferung und wird direkt zwischen dem Lieferanten oder einem beauftragten Abrechnungsdienstleister und den Personensorgeberechtigten abgerechnet. Die hierfür geltenden Vertragsbedingungen mit dem Essenslieferanten bzw. Abrechnungsdienstleister bezüglich Bestellung/Abbestellung etc. sind für die Nutzer bindend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2019, nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft.

Mindelstetten, den 28.08.2019
GEMEINDE MINDELSTETTEN

gez.
Paulus
Erster Bürgermeister